

VO/0280/11

**Erklärung über die Funktionslosigkeit von Festsetzungen im FLP
Nr. 122 - Brunhildenstraße/ Kothener Schulstraße**

Beschlüsse:

10.05.2011 SI/1334/11 Bezirksvertretung Barmen TOP 7

Es wird empfohlen, wie folgt zu beschließen (ungeändert):

Die planungsrechtliche Festsetzung für das an der Brunhildenstraße / Kothener Schulstraße gelegene Grundstück wird für funktionslos erklärt. Damit wird das Grundstück für den Verkauf vorbereitet.

Einstimmigkeit

**11.05.2011 SI/0503/11 Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen TOP 16**

Die planungsrechtliche Festsetzung für das an der Brunhildenstraße / Kothener Schulstraße gelegene Grundstück wird für funktionslos erklärt. Damit wird das Grundstück für den Verkauf vorbereitet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.